



Reforgers

Kathreiner Amtsblatt'e

Amtliche Mitteilung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein - Zugestellt durch Post.at

Heizkostenzuschuss 2017/2018

15. Sept. – 22. Dez.

Die Stmk. Landesregierung hat auch wieder für den Winter 2017/2018 den Heizkostenzuschuss des Landes beschlossen. Berechtigte erhalten somit bei Nachweis der Voraussetzungen einen Betrag von **€ 120,-** für alle Heizungsanlagen. Der Heizkostenzuschuss kann zwischen **15. September und 22. Dezember 2017** in der Gemeinde beantragt werden.

Anspruchsberechtigt sind alle in der Steiermark wohnhaften Personen, die keinen Anspruch auf „Wohnbeihilfe“ haben und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt (Achtung, bei 14 Gehältern auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!):

Alleinstehende Personen:	€ 1.185,00
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 1.777,00
Erhöhungsbeitrag pro familienbeihilfebeziehendem Kind:	€ 355,00

Bitte bei Antragstellung die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen mitbringen. Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Wasserzähler ablesen

Wir möchten Sie daran erinnern, dass mit der Vorschreibung der Gemeindeabgaben im August ein violettes Blatt Papier zur Ablesung der Wasserzählerstände mitgesendet wurde. Der Wasserzählerstand war bis 30.09.2017 dem Gemeindeamt zu übermitteln. All jene die ihre Wasserzählerablesung noch nicht durchgeführt haben, bitten wir um dringende Erledigung.

Familienförderung

Änderungen der Bankverbindung bekannt geben

10. Oktober

Die Familienförderung wird an alle Eltern, deren Kinder ihren Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde haben und schulpflichtig sind, ausbezahlt.

Um Rückbuchungen zu vermeiden, bitten wir Änderungen der Bankverbindung im Gemeindeamt bis 10.10.2017 bekannt zu geben.

Wahlservice zur Nationalratswahl 2017

Am 15. Oktober 2017 wird gewählt.

15. Oktober

Wahllokal: Gemeindeamt St. Kathrein am Hauenstein
Wahlzeit: 07:00 bis 12:00 Uhr

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Nationalratswahl optimal unterstützen. Deshalb haben wir Ihnen in den letzten Tagen eine „Amtliche Wahlinformation - Nationalratswahl 2017“ zugestellt.

Diese ist mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Zahlencode für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet und einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert. Zur Wahl im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt mit.

Bitte halten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis oder Reisepass) bereit und zeigen Sie ihn den Wahlleiter gemeinsam mit dem Abschnitt. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl.

Es gibt drei Möglichkeiten: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekувert oder elektronisch im Internet. **ACHTUNG:** Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Mit dem personalisierten Code auf der Wählerverständigungskarte können Sie rund um die Uhr auf www.wahlkartenantrag.at Ihre Wahlkarte beantragen.

Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 11. Oktober 2017. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse.

Der letztmögliche Zeitpunkt für persönliche Anträge ist der 13. Oktober 2017, 12:00 Uhr.

Die Wahlkarte muss spätestens am 15. Oktober 2017, 17:00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal abzugeben.

Neues Service für unsere Bürger: Strauchschnittcontainer

Seit ein paar Monaten bieten wir ***als Service für unsere Bürger*** dauerhaft auch eine Entsorgungsmöglichkeit für Strauchschnitt beim Bauhof an. Der Container ist frei zugänglich. Eine Anlieferung von Strauchschnitt ist demnach immer möglich.

→ **In den Strauchschnittcontainer darf ausschließlich biogenes Material:** kein Draht, keine Schleifen, kein Plastik, keine Styroporteile, keine Steckschwämme, kein Restmüll, usw.

Darf hinein:

- * Baumschnitt
- * Strauchschnitt
- * Laub & Blumen
- * Äste bis 10 cm Durchmesser
- * Grasschnitt (nur Kleinmengen!!!)

Darf nicht hinein:

- Erdaushub
- Grasschnitt in großen Mengen
- Wurzelstöcke
- Küchenabfälle
- Restmüll



Sammlung von Aowracks

25. Oktober

Zu entsorgende Aowracks können bis spätestens **Mittwoch, den 25. Oktober 2017 im Gemeindeamt gemeldet werden. Achtung - bitte noch nicht zum Bauhof bringen!** Über den genauen Abholtermin werden wir Sie später informieren. Bitte geben Sie dann den Typenschein des Autos im Gemeindeamt ab (für Entsorgungsfirma).

Winterdienst-Beitrag

(Betrifft: Private Zufahrten / Regelung für Winter 2017/18)

02. November

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, dass die Schneeräumung & Streuung bei **privaten** Zufahrten innerhalb des Gemeindegebietes bei Bedarf im Winter 2017/18 zu den gleichen Unkostenbeiträgen wie in den Vorjahren durchgeführt wird.

WICHTIG: Sollten Sie sich dafür entscheiden, die Schneeräumung/Streuung in der Wintersaison 2017/2018 durch die Gemeinde durchführen zu lassen, werden Sie ersucht das Datenblatt im Gemeindeamt St. Kathrein a. H. bis **spätestens Donnerstag, 02.11.2017** zu unterfertigen. **Diese Regelung gilt auch für jene, bei denen die Schneeräumung im Vorjahr bereits von der Gemeinde durchgeführt wurde. Auch diese Personen müssen das Datenblatt für den Winter 2017/18 (erneut) unterfertigen!**



Die Basis für die Verrechnung sind die Weglängen (einfache Strecke).

Pauschal für den ganzen Winter (egal ob strenger oder nicht so strenger Winter) werden folgende Beträge verrechnet:

bis 100 Meter Weglänge	€	75,00
101 – 250 Meter Weglänge	€	100,00
251 – 500 Meter Weglänge	€	200,00
501 – 750 Meter Weglänge	€	300,00
751 – 1.000 Meter Weglänge	€	400,00
1.001 – 1.250 Meter Weglänge	€	500,00
1.251 – 1.500 Meter Weglänge	€	600,00
1.501 – 1.750 Meter Weglänge	€	700,00
1.751 – 2.000 Meter Weglänge	€	800,00
2.001 – 2.250 Meter Weglänge	€	900,00
2.251 – 2.500 Meter Weglänge	€	1.000,00
2.501 – 2.750 Meter Weglänge	€	1.100,00
2.751 – 3.000 Meter Weglänge	€	1.200,00

Beispiele:

Max Mustermann hat eine Weglänge (einfache Strecke) von 481 Meter. Möchte er die Räumung/Streuung durch die Gemeinde, so würde er € 200,00 für den ganzen Winter bezahlen.

Max Mustermann hat eine Weglänge von 30 Meter – Möchte er die Räumung/Streuung durch die Gemeinde, so würde er € 75,00 für den ganzen Winter bezahlen.

- Für die Räumung ist eine **Mindestschneemenge von 10 cm** Voraussetzung. Diese Richtlinie ist an das Anforderungsniveau für den Winterdienst des Straßenerhaltungsdienstes in der Steiermark angelehnt.
- Vorrangig werden die Gemeindewege geräumt.
- Logistisch ist es der Gemeinde nicht möglich, genaue Uhrzeiten für die Räumung festzulegen (es besteht also kein Rechtsanspruch).
- Achtung! Diese Regelung umfasst **nicht** die Räumung von privaten Hausvorplätzen!
- Hausvorplätze sind nach wie vor **selbst** zu räumen.
- In Siedlungen mit privaten Zufahrtswegen ist das Einvernehmen mit den Siedlungsbewohnern herzustellen, ob die Räumung und Streuung durch die Gemeinde durchgeführt werden soll.
- Der Gemeinde ist bei privaten Siedlungswegen **eine Person zu nennen**, welcher der Gesamtbetrag vorgeschrieben wird. Die evtl. Kostenaufteilung auf weitere Anrainer ist selbst vorzunehmen.

Streuung: Alle, die ihre Zufahrt selbst räumen, müssen sich, sofern sie die Streuung wünschen, wie bisher im Gemeindeamt täglich bis 9.00 Uhr melden. Die Streuung ist weiterhin kostenlos.

Wichtige Information Winterdienst:

Immer öfter versuchen Fahrzeuglenker welche auf schneeglatten oder vereisten Fahrbahnen zu Schaden kommen, den entstandenen Schaden vom Straßenerhalter (Gemeinde) einzufordern. Solche Schadenersatzansprüche werden von der Haftpflichtversicherung der Gemeinde immer abgewiesen.

Die Fahrweise ist den Straßenverhältnissen anzupassen! Wenn man täglich unterwegs sein muss, dann muss man sich auch dementsprechend auf winterliche Fahrbahnbedingungen einstellen. **Das heißt nicht nur Winterreifen zu montieren, sondern wenn notwendig auch Schneeketten anzulegen.**

Kinderbeaufsichtigung im Schulgebäude

Seit vielen Jahren macht unsere Direktorin Frau Dipl. Päd. Alexandra Lurger freiwillig und unentgeltlich die Beaufsichtigung der Volksschulkinder am frühen Morgen, damit die Kinder die früher in die Schule kommen nicht Wind und Wetter ausgesetzt sind. Weiters beaufsichtigt sie auch mittags die Kinder, die auf den Schulbus warten müssen. **Wir möchten ihr dafür recht herzlich danken! Es ist nicht selbstverständlich, dass sie sich so lange freiwillig zur Verfügung gestellt hat.** Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 möchte sie diese Beaufsichtigung in der Früh nicht mehr machen. Gesetzlich muss sie das auch nicht. Eine Lehrkraft braucht erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn die Schüler beaufsichtigen. Auch die Gemeinde trifft hier keine Zuständigkeit. Die Schule braucht erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn (7.15 Uhr) geöffnet werden.

Es ist auch nicht möglich, die Schulbuszeiten zu ändern.

Da das Land Steiermark vor einigen Jahren den öffentlichen Verkehr eingestellt hat, ist die Gemeinde bemüht den Schulbus im Gelegenheitsverkehr zu führen. Die Finanzlandesdirektion gewährt nur unter gewissen Voraussetzungen einen Zuschuss zur Beförderung. Um diesen Bus also so effizient wie nur möglich einzusetzen, werden seit Jahren die SchülerInnen der HLW Krieglach, die SchülerInnen der VS und NMS Krieglach die SchülerInnen der NMS Ratten und die SchülerInnen der Waldheimat

Volksschule St. Kathrein a. H. auf dieser Strecke mitbefördert. Trotz allem haben die betreffenden Gemeinden für die Leerkilometer rund € 15.000 jährlich zu bezahlen um den Bus aufrecht zu erhalten.

Nichts desto trotz ist die Gemeinde bemüht, unsere Kinder „nicht im Regen“ stehen zu lassen und suchen eine/n Gemeindemitarbeiter/in, der die Beaufsichtigung der Kinder von 6.30 bis 7.15 Uhr übernehmen würde. Wir freuen uns auf Bewerbungen! Details im nächsten Absatz.

Stellenausschreibung Gemeindemitarbeiter/in

03. November

Die Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein schreibt hiermit die Stelle eines/einer

Gemeindebediensteten zur Beaufsichtigung von Kindern auf Basis geringfügiger Beschäftigung (derzeit 3,75 Wochenstunden)

zu folgenden Bedingungen neu aus:

- Bereitschaft zur Beaufsichtigung von Kindern (konform mit dem Schuljahr) zwischen 6.30 Uhr und 7.15 Uhr früh
- Bereitschaft zur evtl. Erweiterung des Beschäftigungsausmaßes (Führerschein B von Vorteil)

Dienstantritt: 01. Jänner 2018

Anfangsgehalt: laut Gehaltsschema der Vertragsbediensteten (geringfügig, 15 Std./Monat),
€ 153,28 brutto/netto

Die **Bewerbungsschreiben** sind unter Anschluss der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden usw.) **bis spätestens Freitag 03. November 2017** im Gemeindeamt St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132, 8672 St. Kathrein am Hauenstein **einzureichen**.

Feuerlöscherüberprüfung

18. November

Samstag, 18. November 2017 von 8 bis 14 Uhr im Rüsthaus der Freiw. Feuerwehr St. Kathrein a. H.

Informationen zum Thema „Bauen“

Grundsätzlich gilt:

In allen Baubelangen vor Ausführung zur Gemeinde!

Beachten Sie bitte bei Bauvorhaben die nachstehenden Punkte und planen Sie einen reichlichen Zeitpolster ein:

- Rechtzeitig vor der Planungsphase zur Bauberatung (Vorlage einer Planskizze mit konkreten Vorstellungen zwecks Vorprüfung).
- Prüfen Sie die Bebaubarkeit Ihres Grundstücks in Hinblick auf Tragfähigkeit des Bodens, Übereinstimmung Ihres Bauwunsches mit der Ausweisung im Flächenwidmungsplan, auf Gefahrenzonen, auf Aufschließung und Anschlussmöglichkeit an Wasser, Kanal, Strom und Regenwasserentsorgung.
- Ein qualitätsvoller Plan und präzise Einreichunterlagen sparen Ärger und Kosten.
- Ausführungsänderungen des genehmigten Projekts bedürfen vor der Ausführung einer Genehmigung durch die Baubehörde.
- Die Gemeinde bietet als Bürgerservice eine **kostenlose Bauberatung** mit dem baupolizeilichen Sachverständigen der Gemeinde an.
- Bitte um rechtzeitige Voranmeldung damit ein Termin vereinbart werden kann.

Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung:

Gemäß § 38 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995 idGF ist der Bauherr verpflichtet nach Vollendung seines Bauvorhabens und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

In den vergangenen Jahren hat die Baubehörde viele Baubewilligungen erteilt. In den jeweiligen Baubewilligungsbescheiden ist dezidiert als Auflage die Verpflichtung vorgeschrieben, **nach Vollendung des Bauvorhabens und noch vor dessen Benützung** bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen. **Es vergessen viele leider darauf!**

Alle, die noch keine Benützungsbewilligung für ihr bewilligtes und fertig gestelltes Bauvorhaben haben, werden aufgefordert die Fertigstellung bei der Baubehörde anzuzeigen.

Dies gilt auch für Bauherrn, die ihr genehmigtes Bauvorhaben erst teilweise fertig gestellt haben und den fertig gestellten Teil benützen.

Es ist dies auch erforderlich, weil die Benützung ohne Bewilligung haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen für den Bauherrn haben kann (z. B. keine Deckung im Falle eines Brandes, keine Versicherungshaftung im Falle eines Unfalles etc.) oder weil im Falle eines Unfalles der Bauherr des nicht zur Benützung bewilligten Gebäudes auch strafrechtliche Folgen zu erwarten hat. Es liegt daher im Interesse des Bauherrn, sich unverzüglich um die Fertigstellungsanzeige bzw. Benützungsbewilligung zu kümmern. **Die Gemeinde ist Ihnen in sämtlichen Bauangelegenheiten gerne behilflich und steht Ihnen so gut als möglich in allen Fragen hilfreich zur Seite.**

Änderungen im Ortstelefonverzeichnis

FEINER Johann und Christine, Untere Zeil 2 Neue Nummer **0677/6211 2084** (Festnetz weg)

Ortstelefonverzeichnis 2017

14. November

Sollte es Änderungswünsche sowie An- und Abmeldungen der Festnetz- oder Handynummern geben, ersuchen wir dies im Gemeindeamt **bis spätestens Montag, den 14. November** bekannt zu geben. Später einlangende Änderungsmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst

14.10./15.10.	Dr. Wieringer, Fischbach	02.12./03.12.	Dr. Hiebler, Rettenegg
21.10./22.10.	Dr. Fuchs, Ratten	07.12.	19-7 Uhr vor Feiertag:
25.10.	19-7 Uhr vor Feiertag:		Dr. Wieringer, Fischbach
	Dr. Hiebler, Rettenegg	08.12.	Dr. Wieringer, Fischbach
26.10.	Dr. Hiebler, Rettenegg	09.12./10.12.	Dr. Wieringer, Fischbach
28.10./29.10.	Dr. Hiebler, Rettenegg	16.12./17.12.	Dr. Hiebler, Rettenegg
31.10.	19-7 Uhr vor Feiertag:	23.12. / 24.12./25.12./26.12.	Dr. Hiebler, Rettenegg
	Dr. Wieringer, Fischbach	30.12./31.12.	Dr. Hiebler, Rettenegg

01.11.	Dr. Wieringer, Fischbach	URLAUB: Dr. Fuchs, Ratten	26. bis 29.10.2017
04.11./05.11.	Dr. Wieringer, Fischbach		01. bis 17.11.2017
11.11./12.11.	Dr. Hiebler, Rettenegg	Tel. Dr. Renate Hiebler: 03173/30132-0 Tel. Dr. Peter Fuchs: 031738/2444 Tel. Dr. Robert Wieringer: 03170/544	
18.11./19.11.	Dr. Fuchs, Ratten		
25.11./26.11.	Dr. Wieringer, Fischbach		

AGRAR-Foliensammlung

14. Oktober

Die Sammlung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Maschinenring Almenland und dem Landring. Die Übernahme ist ausschließlich sortiert in Agrarfolien-Sammelsäcken möglich.

Termin: Landring Ratten 14. Oktober 2017 8-9 Uhr

Einladung zum 5. Kathreiner Oktoberfest

14. Oktober

Einladung des Bauernbundes St. Kathrein a. H.
zum **5. Kathreiner Oktoberfest** am **Samstag,**
14. Oktober 2017 im **Schul- und Vereinszentrum!**

Einlass ab 19 Uhr, freiwillige Spende
20 Uhr: Musikalisch unterhalten Sie die „Filzmooser Tanzmusi“

Auf euer Kommen freuen sich die Kathreiner Bäuerinnen & Bauern!

*** Taxi-Heimbringerdienst * Weinverkostung * Discozelt * Verlosung mit tollen Preisen ***

Yoga mit Anita

23. Oktober

Ab **Montag, den 23. Oktober um 19 Uhr** im Vereinszentrum
(8 Einheiten = € 80,00 / 5er Block = € 55,00)

Mitzubringen sind: Matte, Decke, Polster

Info & Anmeldung: Anita Spreitzhofer, Tel.: 0680/24 89 612

Vorankündigung Benefizveranstaltung

26. Oktober

Am **26. Oktober** laden die Oldtimerfreunde Oberes Feistritzal herzlich zur Benefizveranstaltung zugunsten der Orgel, mit Beginn der Heiligen Messe um 10.30 Uhr, beim Katharinenstein ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Adventkränze der Ortsbäuerinnen

06. November

Adventkränze (roh oder geschmückt) können auch heuer wieder bis 06. November 2017 bei Frau Michaela Lehofer Tel.: 0676/68 69 759 vorbestellt werden.

Grundstücke in St. Kathrein a. H.

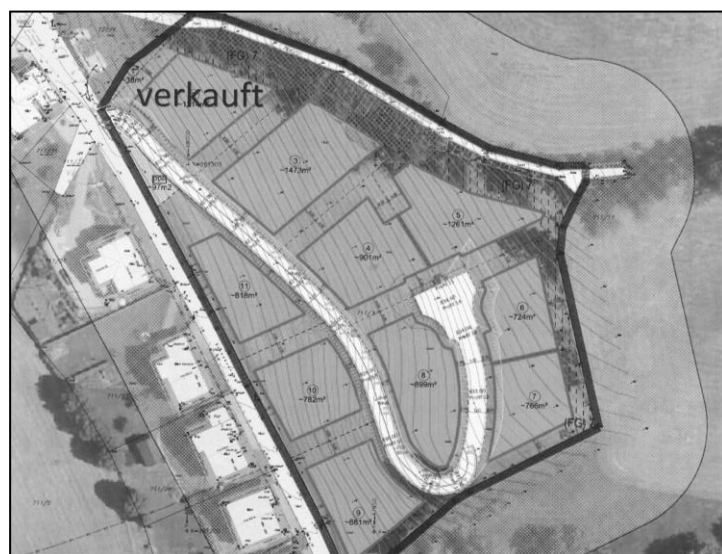
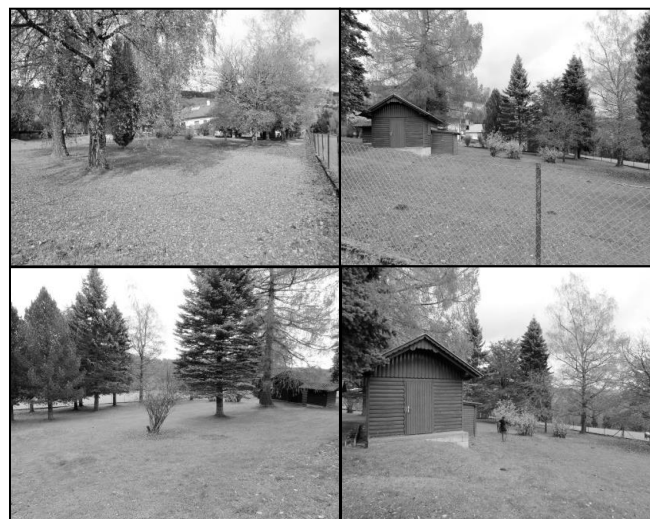
BERGBAUSIEDLUNG

2.020 m² Baugrundstück mit Wasseranschluss und 21 m² großer fundamentierter Holzhütte, sowie Anteil an asphaltierter Straße, Einfriedung, beste Südlage, uneingeschränkte Fernsicht, eben, bepflanzt (Altbaumbestand), Parkplatz am Grundstück

Adresse: neben Grundstück Haus Nr. 213

Preis: **€ 49.000,-**

Auskünfte unter: 0680 124 2411



ORT

Siedlung: Kirchenriegel II

Infos & Anfragen:

Eigentümer

Ing. Josef und Sonja PUSTERHOFER
8672 St. Kathrein am Hauenstein
Tel.: 0664/52 83 535